

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 26.01.2015

Anwesend: A.Lecerf, Bürgermeister– Vorsitzender

R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann, Schöffen;

I.Malmendier-Ohn, H.Loewenau, M.Keutgen-Guerrero, L.Ortmanns, P.Thevissen, J.Grommes,

I.Schiffers, G.Renardy, M.Kelleter-Chaineux, M.Crutzen, Y.Heuschen, W.Heeren, Mitglieder;

P.Neumann, Dienst tuender Generaldirektor;

Die Ratsmitglieder H.Loewenau und J.Grommes fehlen entschuldigt;

Das Ratsmitglied M.Kelleter-Chaineux wird später eintreffen;

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 22.12.2014 – Verabschiedung

Mit 13 Ja- Stimmen und 1 Enthaltung (S.Houben-Meessen die am 22.12.2014 nicht anwesend war) verabschiedet der Gemeinderat das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 22.12.2014

2. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 30.12.2014 – Verabschiedung

Einstimmig verabschiedet der Gemeinderat das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 30.12.2014.

3. Mitteilungen

In dieser Sitzung gab es keine Mitteilungen.

4. Polizeiverordnung über das beidseitige LKW Parkverbot – Verabschiedung

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Artikel 117, 119, 119bis und 135, § 2 des Neuen Gemeindegesetzes sowie dessen Abänderungen;

Aufgrund der Artikel L1113-1, L1133-1 bis L1133-2, L 1122-30, L 1122-33, des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Erwägung, dass es den Gemeindebehörden, in Anwendung des Artikels 135, §2 des Neuen Gemeindegesetzes obliegt, den Einwohnern eine gute Polizei bereitzustellen, insbesondere was die öffentliche Sauberkeit, Sicherheit, Gesundheit und Ruhe auf öffentlichen Straßen, auf Straßen die der Öffentlichkeit zugänglich sind, an öffentlichen Orten und in öffentlichen Gebäuden betrifft;

In Anbetracht, dass im Dorfkern Lontzen das Abstellen eines LKW in der Schulstraße vor der Schule ab Einfahrt Schule bis zur Kreuzung, und in der Bergstraße bis zum Lindenplatz zur Belästigung durch Lärm, Staub und Verschmutzung der Umwelt und zur Sicherheitsgefährdung führt;

Aufgrund, dass auf dem Parkplatz vor dem alten Postgebäude sowie auf den anliegenden Parkplätzen in der Kirchstraße in Herbesthal das Abstellen eines LKW zur Belästigung durch Lärm, Staub und Verschmutzung der Umwelt und zur Sicherheitsgefährdung führt;

Aufgrund, dass ebenfalls in der Hochstraße in Astenet zwischen den Häusern Nr. 1 und Nr. 14 das Abstellen eines LKW zur Belästigung durch Lärm, Staub und Verschmutzung der Umwelt und zur Sicherheitsgefährdung führt;

Nach Anhörung des Bürgermeisters A.Lecerf in der Vorstellung dieses Punktes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt bei 13 Ja-Stimmen (A.Lecerf, R.Franssen, K.Cormann, S.Houben-Meessen, M.Crutzen, G.Renardy, L.Ortmanns, P.Thevissen, I.Malmendier-Ohn, I.Schiffers, M.Keutgen-Guerrero, Y.Heuschen, W.Heeren) und 1 Enthaltung (O.Audenaerd):

Artikel 1: In der Schulstraße vor der Schule ab Einfahrt Schule bis zur Kreuzung und in der Bergstraße bis zum Lindenplatz in Lontzen sowie in der Schlosstrasse bis hinter der Kirche ist, aus Sicherheitsgründen, nur das Parken von Fahrzeugen mit einem zulässigen Höchstgewicht von weniger als 3.5 Tonnen gestattet, so wie im beiliegenden Plan eingezeichnet.

Artikel 2: Auf dem Parkplatz vor dem alten Postgebäude sowie auf den anliegenden Parkplätzen in der Kirchstraße in Herbesthal ist aus Sicherheitsgründen nur das Parken von Fahrzeugen mit einem zulässigen Höchstgewicht von weniger als 3.5 Tonnen gestattet, so wie im beiliegenden Plan eingezeichnet.

Artikel 3: In der Hochstraße in Astenet zwischen den Häusern Nr. 1 und Nr. 15 ist aus Sicherheitsgründen nur das Parken von Fahrzeugen mit einem zulässigen Höchstgewicht von weniger als 3.5 Tonnen gestattet, so wie im beiliegenden Plan eingezeichnet.

Artikel 4: Die Beschilderung erfolgt durch das Aufstellen von Verkehrsschildern E 9b mit dem Zusatz „ – 3,5 Tonnen“ an jeder in Frage kommenden Stelle.

Artikel 5: Zuwiderhandlungen gegen die gegenwärtige Verordnung werden mit den im Gesetz vorgesehenen Strafen geahndet.

Artikel 6: Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses werden den zuständigen gerichtlichen und verwaltungsmäßigen Behörden weitergeleitet.

Artikel 7: Gegenwärtige Verordnung wird entsprechend dem Artikel 1133-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht.

5. Erwerb von Gelände - gelegen Limburger Straße – Fontenesbach - mit einer Gesamtfläche von 6.111 m² -

- **kat. Gem. I, Flur C, Nr. 181d mit einer Fläche von 118 m²**

- **kat. Gem. I, Flur C, Nr. 181e mit einer Fläche von 593 m²**
- **kat. Gem. I, Flur C, Nr. 183a mit einer Fläche von 4.256 m²**
- **kat. Gem. I, Flur C, Nr. 181d mit einer Fläche von 1.144 m²**

Das Ratsmitglied M.Kelleter-Chaineux ist ab diesem Punkt anwesend.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Artikels L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Im Verfolg des Beschlusses des Gemeinderates vom 28. Oktober 2013 – Punkt 13 hinsichtlich dem Erwerb des Biotops – Galmei Wiesen Fontenesbach;

In Anbetracht, dass im Rahmen des Nachlasses der Konsorten CORMAN Hubert folgende Parzellen zum Verkauf angeboten werden, gelegen Limburger Straße – Fontenesbach mit einer Gesamtfläche von 6.111m² und wie folgt aufgelistet:

- kat. Gem. I, Flur C, Nr. 181d mit einer Fläche von 118 m²
- kat. Gem. I, Flur C, Nr. 181e mit einer Fläche von 593 m²
- kat. Gem. I, Flur C, Nr. 183a mit einer Fläche von 4.256 m²
- kat. Gem. I, Flur C, Nr. 181d mit einer Fläche von 1.144 m²

Nach Durchsicht der Auszüge aus dem Katasterplan und aus der Katastermutterrolle;

Nach Durchsicht des Einschätzungsberichtes des Immobilienerwerbskomitees vom 08/02/2013 in Höhe von 6.200,00 Euro für die Gesamtfläche von 6.111 m²;

Nach Durchsicht der Subsidienzusage der Wallonischen Region vom 30. Dezember 2014, über 50% des Kaufpreises in Höhe von 3.100,00 Euro, welche am 2. Januar 2015 eingegangen ist;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 28. Oktober 2013, welcher den Ankauf prinzipiell genehmigt hat;

Aufgrund, dass die nötigen finanziellen Mittel bei der ersten Haushaltsanpassung 2015 vorzusehen sind;

Gehört den Schöffen R. Franssen in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach Anhörung der Ratsmitglieder M.Crutzen, P.Thevissen, I.Schiffers, M.Kelleter-Chaineux in ihren Anmerkungen;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt bei 13 Ja-Stimmen (A.Lecerf, R.Franssen, K.Cormann, O.Audenaerd, S.Houben-Meessen, M.Crutzen, L.Ortmanns, M.Kelleter-Chaineux, I.Malmendier-Ohn, I.Schiffers, M.Keutgen-Guerrero, Y.Heuschen, W.Heeren) 1 Gegenstimme (G.Renardy) und 1 Enthaltung (P.Thevissen):

1. Den Erwerb im Rahmen des Nachlasses der Konsorten CORMAN Hubert folgende Parzelle zum Verkauf angeboten werden, gelegen Limburger Straße –wie folgt aufgelistet:

- kat. Gem. I, Flur C, Nr. 181d mit einer Fläche von 118 m²
- kat. Gem. I, Flur C, Nr. 181e mit einer Fläche von 593 m²
- kat. Gem. I, Flur C, Nr. 183a mit einer Fläche von 4.256 m²
- kat. Gem. I, Flur C, Nr. 181d mit einer Fläche von 1.144 m²

mit einer Gesamtfläche von 6.111 m² und zum Gesamtpreis von 6.200,00 Euro zu genehmigen.

2. Der Erwerb dieser Parzellen erfolgt im öffentlichen Interesse und öffentlichen Nutzen.

3. Die Parzellen werden im öffentlichen Eigentum der Gemeinde klassiert.

4. Alle anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Käufers.

5. Das Immobilienerwerbskomitee oder einen Notar für die Beurkundung der Akte zu bezeichnen.

6. Das Gemeindegremium mit der Unterzeichnung der Verkaufsurkunde im Namen der Gemeinde Lontzen zu beauftragen.

7. Die nötigen finanziellen Mittel bei der ersten Haushaltsanpassung 2015 vorzusehen.

6. Erwerb von Gelände - gelegen Rabotrath – kat. Gem. II, Flur F, Nr. 110, 118 mit einer Gesamtfläche von 12.114 m²

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Artikels L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Im Verfolg des Beschlusses des Gemeinderates vom 28. Oktober 2013 – Punkt 14 hinsichtlich dem Erwerb des Biotops – Galmei Wiesen Rabotrath;

In Anbetracht, dass Herr Erich MATTELE wohnhaft Rabotrath, 124 in 4711 Walhorn Eigentümer der Galmei Wiesen gelegen Rabotrath – kat. Gem. II, Flur F, N°110 mit einer Fläche von 4.908 m² und kat. Gem. II, Flur F, N°118 mit einer Fläche von 7.206 m² beabsichtigt besagtes Gelände zu veräußern;

Nach Durchsicht der Auszüge aus dem Katasterplan und aus der Katastermutterrolle;

Nach Durchsicht des Einschätzungsberichtes des Immobilienerwerbskomitees vom 29/03/2013 in Höhe 42.400,00 Euro;

Nach Durchsicht der Subsidienzusage der Wallonischen Region vom 30. Dezember 2014, über 50% des Kaufpreises in Höhe von 21.200,00 Euro, welche am 2. Januar 2015 eingegangen ist;

Aufgrund, dass Herr Erich MATTELE bereit wäre das Gelände zu einem Preis von 45.427,5 EUR zu veräußern;

Aufgrund, dass der Mehrpreis nicht bezuschusst werden wird;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 28. Oktober 2013, welcher den Ankauf prinzipiell genehmigt hat;

Aufgrund, dass die nötigen finanziellen Mittel bei der ersten Haushaltsanpassung 2015 vorzusehen sind;
Gehört den Schöffen R.Franssen in der Vorstellung dieses Punktes;
Nach Anhörung der Ratsmitglieder M.Crutzen, P.Thevissen, I.Schiffers, M.Kelleter-Chaineux in ihren Anmerkungen;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt bei 13 Ja-Stimmen (A.Lecerf, R.Franssen, K.Cormann, O.Audenaerd, S.Houben-Meessen, M.Crutzen, L.Ortmanns, M.Kelleter-Chaineux, I.Malmendier-Ohn, I.Schiffers, M.Keutgen-Guerrero, Y.Heuschen, W.Heeren) 1 Gegenstimme (G.Renardy) und 1 Enthaltung (P.Thevissen):

1. Den Erwerb der Gelände Eigentum des Herrn Erich MATTELE wohnhaft Rabotrath, 124 in 4711 Walhorn und gelegen Rabotrath – kat. Gem. II, Flur F, N°110 mit einer Fläche von 4.908 m² und kat. Gem. II, Flur F, N°118 mit einer Fläche von 7.206 m², zum Gesamtpreis von 45.427,50 Euro zu genehmigen.
2. Den Erwerb dieser Parzellen erfolgt im öffentlichen Interesse und öffentlichen Nutzen.
3. Die Parzellen werden im öffentlichen Eigentum der Gemeinde klassiert.
4. Alle anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Käufers.
5. Das Immobilienerwerbskomitee oder einen Notar für die Beurkundung der Akte zu bezeichnen.
6. Das Gemeindegremium mit der Unterzeichnung der Verkaufsurkunde im Namen der Gemeinde Lontzen zu beauftragen.
7. Die nötigen finanziellen Mittel bei der ersten Haushaltsanpassung 2015 vorzusehen.

7. Genehmigung von Pflege- und Gestaltungsarbeiten für die Biotope Rabotrath und Fontenesbach sowie an der Galerie Fossey

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, besonders Artikel L1222-3. , welcher besagt, dass der Rat das Verfahren für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 15. Juli 2011 über die öffentlichen Aufträge, und gewisse Arbeits- Dienst- und Lieferungsleistungen mit allen Abänderungen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Lieferaufträgen mit all seinen Abänderungen;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über die öffentlichen Aufträge, und gewisse Arbeits-, Dienst- und Lieferungsleistungen mit allen Abänderungen;

In Anbetracht, dass es erforderlich ist, die Vergabeart des Auftrages festzulegen;

Gemäß der notwendigen Aufwertung der erworbenen Biotope gelegen Rabotrath und Fontenesbach sowie der Galerie Fossey;

In Anbetracht, dass für die Ausführung der Arbeiten folgende Kostenschätzung erstellt wurde;

- Los 1: Restaurierungsarbeiten einschl. Ausmähen + Aufarbeiten der betr. Flächen sowie dem Zurückschneiden der Weide, in Höhe von 6.649,10 € einschl. MwSt.
- Los 2: Ausschachtungsarbeiten und Freilegen der Galerie im eingestürzten Bereich in Höhe von 3.348,50 € einschl. MwSt.
- Los 3: Anschaffung von 10m Rahmenkanal in Höhe von 4.168,45 € einschl. MwSt.
- Los 4: Verlegen eines Rahmenkanals in Höhe von 1.452,00 € einschl. MwSt.

Aufgrund, dass der Gesamtwert des Auftrages von 15.618,05 € inkl. MwSt. geringer ist als 85.000,00 € ohne MwSt. und somit das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung gewählt werden kann;

Aufgrund, der definitiven Subsidienzusage der Wallonischen Region welche am 2 Januar 2015 eingegangen ist, und die Arbeiten bis zu 15.066,05 € bezuschusst werden;

Aufgrund, dass die nötigen finanziellen Mittel bei der ersten Haushaltsanpassung 2015 vorzusehen sind;

Gehört den Schöffen R. Franssen in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach Anhörung der Ratsmitglieder M.Crutzen, P.Thevissen, I.Schiffers, M.Kelleter-Chaineux in ihren Anmerkungen;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt bei 11 Ja-Stimmen (A.Lecerf, R.Franssen, K.Cormann, O.Audenaerd, S.Houben-Meessen, M.Crutzen, L.Ortmanns, I.Malmendier-Ohn, I.Schiffers, M.Keutgen-Guerrero, W.Heeren) 2 Gegenstimmen (M.Kelleter-Chaineux, G.Renardy) und 2 Enthaltungen (P.Thevissen, Y.Heuschen):

1. Die Kostenschätzung und die Arbeiten in Höhe von 15.618,05 € inkl. MwSt. zu genehmigen und als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung zu wählen.
2. Vor Auftragserteilung der Unterhaltsarbeiten soll ein Ortstermin mit der Kommission stattfinden um die genauen Maßnahmen zu besprechen.
3. Die nötigen finanziellen Mittel bei der ersten Haushaltsanpassung 2015 vorzusehen.

8. Städtebaugenehmigung INFRABEL - n° 2937 – Erneuerung des oberen Durchgangs (Linie 49) gelegen auf Km 1.765 – Rabotrather Straße (ART. 127) - Gutachten zur Abänderung des kommunalen Wegenetzes

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Artikels L-1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Durchsicht des Dekretes vom 06/02/2004 über das kommunale Verkehrswegenetz;

Aufgrund des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe;

In Anwendung von Art. 127 des Wallonischen Raumordnungs- und Städtebaugesetzbuches;

Aufgrund des Schreibens der DGO4 Eupen vom 07/11/2014 – Ref. UCP3/14791/MVDH/MR mit der Aufforderung zur Durchführung der öffentlichen Untersuchung;

In Anbetracht, dass es sich bei dem Antrag um eine Abänderung des kommunalen Wegenetzes handelt und somit der Gemeinderat hierüber befinden muss;

In Anbetracht, dass dieses Projekt im Wohngebiet mit ländlichem Charakter im Sektorenplan liegt;

Aufgrund der vom 24/11/2014 bis zum 23/12/2014 durchgeführten öffentlichen Untersuchung;

In Anbetracht, dass während der öffentlichen Untersuchung 2 schriftliche Einsprüche eingegangen sind;

In Anbetracht, dass man die 2 schriftlichen Einsprüche wie folgt zusammenfassen kann:

- Die Notwendigkeit der Arbeiten wird in Frage gestellt
- Die Verbreiterung der Brücke beeinträchtigt die Sicherheit der Kinder, da die Fahrzeuge dadurch nicht langsamer fahren werden, die Brücke sollte nicht verbreitert werden
- Durch die Arbeiten werden Schäden an den Häusern befürchtet, eine Bestandsaufnahme sollte vor Beginn der Arbeiten erstellt werden
- Die Anbringung eines Bürgersteiges ist nicht erforderlich
- Durch die Erhöhung der Brücke könnten Probleme mit dem Ablauf der Regenwässer entstehen

Nach Durchsicht des Gutachtens der KBARM vom 27.11.2014 welches wie folgt lautet:

Beschließt ein günstiges Gutachten zu erteilen mit folgenden Bemerkungen:

Art. 127 - öffentliche Untersuchung;

a) Die Böschung muss abgesichert werden, nicht ausreichend laut Plan;

b) Anbringung eines Zebrastreifens zur Anbindung des Fußweges des Gewerbegebietes an den neu anzulegenden Bürgersteig;

c) Verkehrskonzept zur Sperrung vorzulegen zu überprüfen;

d) Notwendige Überprüfung: Tonnage der LKW'S;

e) Priorität: Ausfahrt ab HERBESTHAL;

f) Für die Wegekommision: Bordüren auf beiden Seiten zu hoch;

Beschließt einstimmig:

Der Gemeinderat nimmt die Ergebnisse der öffentlichen Untersuchung zur Kenntnis und beschließt das Gutachten der KBARM zu übernehmen:

1) Die Böschung muss abgesichert werden, nicht ausreichend laut Plan;

2) Anbringung eines Zebrastreifens zur Anbindung des Fußweges des Gewerbegebietes an den neu anzulegenden Bürgersteig;

3) Verkehrskonzept zur Sperrung vorzulegen und zu überprüfen;

4) Notwendige Überprüfung: Tonnage der LKW'S;

5) Priorität: Ausfahrt ab HERBESTHAL;

6) Für die Wegekommision: Bordüren auf den beiden Seiten zu hoch;

Folgende Punkte sollen ebenfalls umgesetzt bzw. im Projekt integriert werden:

- Bestandsaufnahme vor Beginn der Arbeiten innerhalb der umliegenden Immobilien, sowie des gesamten Gemeindeeigentums.
 - Koordination zum Ablauf der Arbeiten mit der Gemeinde.
 - Konzertierung mit den zuständigen Behörden.
 - Konzertierung mit der Stadt Eupen, der AIDE, den Polizeidiensten und der MAT Verviers bezüglich der geplanten Arbeiten an der Herbesthaler Straße in Eupen, sowie der Neutralstraße in Herbesthal.
 - Anbringung eines Zebrastreifens zur Anbindung des Fußweges des Gewerbegebietes an den neu anzulegenden Bürgersteig. Die Kosten für das Anlegen des Zebrastreifens müssen zu Lasten von Infrabel gehen.
- 7) Der Gemeinderat stimmt der Abänderung des kommunalen Wegenetzes zu.
- 8) Gegenwärtiger Beschluss wird der DGO4 in Eupen übermittelt.

9. Genehmigung des von der Provinz Lüttich vorgeschlagenen Partnerschaftsabkommens im Hinblick auf die teilweise Übernahme der Ausgaben in Verbindung mit der Reform der Feuerwehrdienste aufgrund des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit

Der Gemeinderat,

Aufgrund Artikel 162 der Verfassung;

Aufgrund des Artikel L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Aufgrund des Beschlusses des Provinzialrates der Provinz Lüttich vom 27. November 2014 über die Gewährung einer Unterstützung für die Gemeinden für das Jahr 2015, im Hinblick auf die partielle Übernahme der Ausgaben in Verbindung mit der Reform der Feuerwehrdienste aufgrund des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit;

In der Erwägung, dass die Provinz Lüttich der Gemeinde mit dem Schreiben vom 27. November 2014 vorgeschlagen hat, auf der Grundlage dieser Regelung ein Partnerschaftsabkommen abzuschließen, dessen Gegenstand für das Jahr 2015 einerseits die Gewährung einer direkten finanziellen Unterstützung ist, und andererseits die Durchführung einer Studie zur Optimierung der Organisation und der Funktionsweise der Hilfeleistungszone in der Provinz Lüttich im Rahmen der Reform der zivilen Sicherheit und der Annäherung der Hilfeleistungszonen;

In der Erwägung, dass das vorgeschlagene Abkommen die erste Tranche der entsprechenden finanziellen Unterstützung für das Jahr 2015 betrifft, wobei die Gesamtsumme für alle Gemeinden der Provinz, die ein solches Partnerschaftsabkommen unterzeichnen, 5 % der Dotation des Fonds der Provinzen beträgt; dass dieser Betrag zwischen den Gemeinden, die ein Partnerschaftsabkommen mit der Provinz abgeschlossen haben, aufgeteilt werden muss, auf der Grundlage einer in der provinziellen Regelung festgehaltenen mathematischen Formel, die sich auf Kriterien im Hinblick auf die Wohn- und Erwerbsbevölkerung, das Katastereinkommen, das steuerbare Einkommen und die Flächen bezieht;

In der Erwägung, dass es dem Gemeinderat obliegt, sein Einverständnis bezüglich des Vorschlags eines Partnerschaftsabkommens zu geben, dessen Abschluss es der Gemeinde erlaubt, in den Genuss einer ersten Tranche der finanziellen Unterstützung zu kommen, die gemäß der provinziellen Regelung für das Jahr 2015 gewährt werden kann; dass dieser Zuschuss in den Haushaltsplan eingetragen werden muss, im Posten „Einnahmen in Verbindung mit den Feuerwehrdiensten“;

In der Erwägung, dass aufgrund der provinziellen Regelung den vorläufigen operativen Zonen (VOZ) und Hilfeleistungszonen der Provinz Lüttich ebenfalls ein Entwurf für ein Partnerschaftsabkommen vorgelegt wird; dass dieses Abkommen die Durchführung einer Studie zur Optimierung der Hilfeleistungszonen in der Provinz zum Gegenstand hat;

In der Erwägung, dass es dem Gemeinderat obliegt, den Abschluss dieses Partnerschaftsabkommens durch die Hilfeleistungszone zu unterstützen; dass diese Studie einerseits die Untersuchung der Ressourcen der Hilfeleistungszonen am Tag ihrer Begründung zum Gegenstand hat und andererseits die Analyse der durch die Hilfeleistungszone durchzuführenden Maßnahmen im Hinblick auf eine optimale und kostenoptimierte Befolgung des Gesetzes vom 15. Mai 2007 und der entsprechenden Ausführungserlasse und letztendlich die Optimierung der Organisation und der Funktionsweise der Hilfeleistungszone im Rahmen einer Fusion mit einer oder mit mehreren anderen Hilfeleistungszonen auf dem Gebiet der Provinz Lüttich;

In der Erwägung, dass diese Studie für die Gemeinde von bedeutenden Interesse ist, da sie es ermöglicht, die zu ergreifenden Maßnahmen zu definieren, um die finanziellen Auswirkungen der Organisation und der Funktionsweise der Hilfeleistungen im Rahmen der zivilen Sicherheit so weit wie möglich einzuschränken;

In der Erwägung, dass es dem Bürgermeister als Vertreter der Gemeinde im Rat der Hilfeleistungszone obliegt, diese Stellungnahme des Gemeinderates anlässlich der Versammlung vorzutragen, bei der der Rat der Hilfeleistungszone sich zu diesem von der Provinz vorgeschlagenen Partnerschaftsabkommen äußert, und sich für eine Unterzeichnung des Abkommens seitens der Hilfeleistungszone auszusprechen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 : Das von der Provinz Lüttich vorgeschlagenen Partnerschaftsabkommens in Anwendung der vom Provinzialrat am 27. November 2014 beschlossenen Regelung über die Gewährung einer Unterstützung der Gemeinden für das Jahr 2015 im Hinblick auf die partielle Übernahme der Ausgaben in Verbindung mit der Reform der Feuerwehrdienste aufgrund des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit wird genehmigt.

Artikel 2 : Der Herr Bürgermeister wird damit beauftragt, diesen Beschluss auszuführen und insbesondere im Namen und im Auftrag der Gemeinde das Partnerschaftsabkommen zu unterzeichnen und ihn ordnungsgemäß unterzeichnet an die provinziellen Dienste zurückzuschicken.

Artikel 3 : Der Herr Bürgermeister wird damit beauftragt, sich bei der Beschlussfassung der Hilfeleistungszone im Hinblick auf das von der Provinz vorgeschlagene Partnerschaftsabkommen, für die Durchführung einer Studie zur Optimierung, für den Abschluss eines Partnerschaftsabkommens durch die Hilfeleistungszone und demzufolge zugunsten der Unterzeichnung dieses Partnerschaftsabkommens auszusprechen.

Artikel 4 : Den provinziellen Diensten wird ein gleichlautender Auszug des vorliegenden Beschlusses im Anhang des von der Gemeinde mit der Provinz unterzeichneten Partnerschaftsabkommens übermittelt.

10. Ankauf eines Schlegelmähers für den Fuhrpark der Gemeinde Lontzen

Genehmigung des Lastenheftes

Wahl der Vergabeart

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, besonders Artikel L1222-3. , welcher besagt, dass der Rat das Verfahren für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 15. Juli 2011 über die öffentlichen Aufträge, und gewisse Arbeits- Dienst- und Lieferungsleistungen mit allen Abänderungen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Lieferaufträgen mit all seinen Abänderungen;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über die öffentlichen Aufträge, und gewisse Arbeits-, Dienst- und Lieferungsleistungen mit allen Abänderungen;

In Anbetracht, dass es erforderlich ist, die Vergabeart des Auftrages festzulegen;

Aufgrund, dass der Schätzpreis des Ankaufs sich auf 65.000 EUR inkl. MwSt. beläuft und somit niedriger sein wird als 85.000,00 EUR exkl. MwSt., und somit das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung gewählt werden kann;

Aufgrund der Tatsache, dass ein Schlegelmäher für das Säubern der Gräben der Gemeindewege angekauft werden soll;

Nach Durchsicht, dass die nötigen finanziellen Mittel im Haushaltsplan 2015 der Gemeinde Lontzen unter Artikel 421/74451 vorgesehen sind;

Nach Durchsicht des Lastenheftes welches durch die Verwaltung erstellt wurde;

Nach Durchsicht des Gutachtens des Regionaleinnehmers, welches er aufgrund des Artikels L1124-40§1,3° des Kodex des lokalen Demokratie und der Dezentralisierung abgeben muss;

Beschließt mit 11 Ja-Stimmen (A.Lecerf, R.Franssen, K.Cormann, O.Audenaerd, S.Houben-Meessen, M.Crutzen, L.Ortmanns, I.Malmendier-Ohn, , M.Keutgen-Guerrero, M.Kelleter-Chaineux, Y.Heuschen) und 4 Enthaltungen (G.Renardy, P.Thevissen, I.Schiffers, W.Heeren):

1. Das Lastenheft zum Ankauf des Schlegelmähers für den Fuhrpark der Gemeinde Lontzen mit einer Kostenschätzung in Höhe von 65.000,00 EUR inkl. MwSt. zu genehmigen.

2. Als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung zu wählen.

11. Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 30. Mai 2012 zur Gewährung einer Prämie bei Benutzung von waschbaren Windeln für Kinder von 0 – 2,5 Jahre

Der Bürgermeister-Vorsitzender zieht gegenwärtigen Punkt von der Tagesordnung zurück.

12. Kirchenfabrik der Pfarre St. Hubertus und Kapelle St. Anna Lontzen – 1. Haushaltsanpassung 2014 – Billigung

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Beschlusses vom 28.10.2013, mit welchem der Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Gemeinderat den Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2014 der Kirchenfabrik der Pfarre St. Hubertus und Kapelle St. Anna Lontzen gebilligt hat;

Nach Durchsicht der 1. Anpassung des Haushaltsplans 2014, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre St. Hubertus und St. Anna Lontzen in seiner Sitzung vom 12.11.2014 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die Haushaltsanpassung Nr. 1/2014 der Kirchenfabrik der Pfarre St. Hubertus und St. Anna Lontzen am 19.12.2014 bei der Gemeindeverwaltung eingegangen ist;

Aufgrund, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bistum Lüttich am 19.12.2014 zugestellt wurden;

Nach Durchsicht der am 29.12.2014 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bistums vom 26.12.2014;

In Anbetracht, dass das Bistum die vorliegende Abänderung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 2014 mit folgenden Bemerkungen genehmigt hat:

Total der Ausgaben vor der 1. Haushaltsanpassung 15.805,00 € statt 15.675,00 €

Total der Erhöhung 30.318,36 € statt 30.268,36 €

Um den Haushalt auszugleichen sind die Einnahmen der Häusermieten auf 2.350,00 € statt 2.400,00 € zu vermindern.

Aufgrund der Tatsache, dass die diese Anpassung des Haushalts 2014 wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 128.098,97 €

- auf der Ausgabenseite: 128.098,97 €

und ausgeglichen ist;

Gehört den Schöffen K.Cormann in seinen Erläuterungen;

In der Erwägung, dass die vorliegende Haushaltsabänderung gebilligt werden kann;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Beratung;

Beschließt einstimmig:

1. Die Haushaltsanpassung Nr. 1/2014 die der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Hubertus und St. Anna Lontzen in seiner Sitzung vom 12.11.2014 festgelegt hat, wird gebilligt.

Diese Haushaltsanpassung weist folgende Beträge auf:

Vorherige Einnahmen :	100.909,84 €
Vorherige Ausgaben :	100.909,84 €
Erhöhung der Einnahmen:	29.539,13 €
Erhöhung der Ausgaben :	30.318,36 €
Verminderung der Einnahmen :	2.350,00 €

Verminderung der Ausgaben :	3.129,23 €
Erhöhung des Gemeindeanteils :	0,00 €
Neues Resultat :	
Einnahmen :	128.098,97 €
Ausgaben :	128.098,97 €
Saldo :	0,00 €

2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre St. Hubertus und Kapelle St. Anna Lontzen
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von Lüttich

13. Kirchenfabrik der Pfarre Mariä Heimsuchung Herbesthal – 1. Haushaltsanpassung 2014 - Billigung

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Nach Durchsicht des Beschlusses vom 23.09.2013, mit welchen der Gemeinderat den Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2014 der Kirchenfabrik der Pfarre Mariä Heimsuchung Herbesthal gebilligt hat;

Nach Durchsicht der am 31.12.2014 bei der Gemeindeverwaltung eingegangenen Haushaltsanpassung Nr. 1/2014 der Kirchenfabrik der Pfarre Mariä Heimsuchung Herbesthal;

Aufgrund, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bistum/Zentralrat der Diözese am 19.12.2014 zugestellt wurden;

In Anbetracht, dass diese Unterlagen dem Bistum Lüttich am 07.01.2015 zwecks Gutachten weitergeleitet worden sind;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Bistums vom 08.01.2015;

Aufgrund der Tatsache, dass die diese Anpassung des Haushalts 2014 wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite:	55.754,50 €
- auf der Ausgabenseite:	55.754,50 €

und ausgeglichen ist;

Gehört den Schöffen K.Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Beratung;

Beschließt einstimmig:

1. Die Haushaltsanpassung Nr. 1/2014 der Kirchenfabrik der Pfarre Mariä Heimsuchung Herbesthal, zu genehmigen:

Ordentliche Einnahmen:	39.714,07 €
Außerordentliche Einnahmen:	<u>16.040,43 €</u>
Total:	55.754,50 €

Vom Bischof festgelegt:	19.070,00 €
Gewöhnliche Ausgaben:	36.684,50 €
Außergewöhnliche Ausgaben:	<u>0,00 €</u>
Total	55.754,50 €

2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- Den Kirchenfabrikat der Pfarre Mariä Heimsuchung Herbesthal
- Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- Den Herrn Bischof von Lüttich

14. Soziale Immobilienagentur: „Tri-Landum VoG“ – Abänderung des Gesellschaftssitzes

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Wallonischen Gesetzbuchs über das Wohnungswesen und die Nachhaltigkeit der Wohnverhältnisse, insbesondere der Artikel 191 bis 194;

Aufgrund des Gesetzes vom 27. Juni 1921 über die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die internationalen Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und die Stiftungen

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung, insbesondere der Artikel L1122-30, 1234-1 und 1234-6;

Aufgrund des Dekretes vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschen Sprachgebietes, insbesondere Artikel 12;

In Anbetracht des Beschlusses des Gemeinderates vom 31. März 2014 in gleicher Angelegenheit, durch den die Satzungen der Sozialen Immobilienagentur: „Tri-Landum VoG“ genehmigt wurden;

In der Erwägung, dass die Gemeinde und ÖSHZ von Bleyberg, Kelmis, Eupen, Lontzen und Raeren sowie verschiedene private Partner – unter anderem Nosbau Gen. m. b. H. – ihr Interesse äußern und Ihren Willen auch weiterhin bekunden sich an der Schaffung einer Sozialen Immobilienagentur zu beteiligen;

In Anbetracht des Beschlusses des Verwaltungsrates der Nosbau Gen.m.b.H vom 25. März 2014, übermittelt durch das Notariat Rijckaert, dem zufolge der Sitz der Sozialen Immobilienagentur „Tri-Landum VoG“ sich nicht am Sozial- und/oder Betriebssitz (Kahnstrasse 30) von Nosbau befinden soll;

In der Erwägung, dass laut Absprache zwischen den Gründungsmitgliedern das ÖSHZ Kelmis, Kirchstraße, 27A, 4720 Kelmis, als Sozial- und/oder Betriebssitz fungieren wird;

In der Erwägung, dass es demzufolge angebracht ist die Satzungen dementsprechend abzuändern;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach Anhören des ausführlichen Berichtes des Bürgermeisters A.Lecerf;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: In Artikel 2 der genehmigten Satzungen der Tri-Landum VoG, die Bestimmung „*der Gesellschaftssitz befindet sich in 4720 Kelmis, Kahnstraße 30*“ durch „*der Gesellschaftssitz befindet sich in 4720 Kelmis, Kirchstraße 27 A*“ zu ersetzen.

Artikel 2 : Die Bezeichnung des Ersten Schöffen Herrn R. Franssen für die Generalversammlung zu bestätigen und Herrn R. Franssen für den Verwaltungsrat vorzuschlagen.

Artikel 3: Vorliegenden Beschluss der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der Aufsicht zuzustellen.

15.Fragen an das Gemeindegremium (Kapitel 3 Abschnitt 1 Art. 62 bis 69 der Inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates)

Es wurden dem Kollegium keine Fragen gestellt.

Geschlossene Sitzung

Namens des Gemeinderates :

**Der D.t. Generaldirektor,
(gez.)P. NEUMANN**

**Der Bürgermeister,
(gez.) A. LECERF**

Für gleich lautenden Auszug :

**Der D.t. Generaldirektor,

P. NEUMANN**

**Der Bürgermeister,

A. LECERF**